

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 2021	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
13.09.21	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse .... <i>Ändert FFN 73-26</i>	594
23.09.21	Verordnung zur Änderung pflegeunterstützungsrechtlicher Vorschriften ..... <i>Ändert FFN 93-47; hebt auf 350-90</i>	596

---

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse\*)

Vom 13. Setember 2021

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 8 und § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), und § 1 Abs. 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153),
2. des § 47 Abs. 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
3. des § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702), und
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),

verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
    - bb) Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:
 

„3. § 54 Abs. 3 Satz 1 (Bestätigung, dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53b Abs. 2 und 3 sowie des § 53a Abs. 2, des § 53c Abs. 2 und 3 oder des § 53d Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen),“

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste und Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter das Regierungspräsidium Gießen,“

b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement die Industrie- und Handelskammer.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

(1) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ nach § 1 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung ist das Regierungspräsidium Gießen.

(2) Hinsichtlich des anerkannten Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ ist zuständige Stelle nach § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes das Regierungspräsidium Gießen.“

4. In § 7 wird die Angabe „§ 102“ durch „§ 101“ ersetzt.

5. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

Die Befugnis der Landesregierung nach § 47 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die Prüfungsordnung im Fall des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes durch Rechtsverordnung zu erlassen, wird der nach § 5 Abs. 1 jeweils zuständigen Stelle übertragen.“

\*) Ändert FFN 73-26

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Al-Wazir

## Verordnung zur Änderung pflegeunterstützungsrechtlicher Vorschriften Vom 23. September 2021

Aufgrund des § 45a Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung

Die Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. bei Anbieterinnen und Anbietern

a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,

b) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, bei denen nicht überwiegend qualifiziert ehrenamtlich Tätige oder Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten, als leistungserbringende Personen eingesetzt werden, und

c) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen

eine Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit der leistungserbringenden Personen, insbesondere wegen Urlaub oder Krankheit, besteht,“

bb) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Entgelte, soweit diese erhoben werden, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer,

a) für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht höher liegen als 30 Euro je Stunde oder

b) für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht höher liegen als 25 Euro je Stunde;

zum Entgelt zählen alle Nebenkosten mit Ausnahme angemessener Fahrtkosten,“

b) In Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nichtgewerblich tätige juristische Personen, insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen; für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch jedoch nur, soweit überwiegend qualifiziert ehrenamtlich Tätige oder Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten, als leistungserbringende Personen eingesetzt werden,“

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Einkommenssteuergesetz“ durch „Einkommensteuergesetz“ ersetzt und wird die Angabe „mit mindestens einer oder einem sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig Beschäftigten nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Einkommenssteuergesetz“ durch „Einkommensteuergesetz“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungserbringende Personen dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben; die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag nur durch Fachkräfte nach Abs. 2 oder Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht, erbringen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bei Anbietern nach § 4 Nr. 3“ durch „Bei Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

<sup>1)</sup> Ändert FFN 93-47

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. mindestens 30 Unterrichtsstunden umfassen,
- a) worauf bis zu zehn Stunden für einen zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Erste-Hilfe-Kurs angerechnet werden können und
- b) wovon bis zu zehn Stunden innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert sein können, und“
- bbb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „Abs. 2“ die Wörter „als Präsenz- oder Onlineschulung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 53c“ durch „§ 53b“ ersetzt.
4. In § 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „acht Unterrichtsstunden jährlich“ durch „vier Unterrichtsstunden jährlich oder acht Unterrichtsstunden alle zwei Jahre“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen sind bei Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden verpflichtet, den leistungserbringenden Personen, die keine Fachkräfte sind, unentgeltliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte sowie bedarfsweise Team- und Fallbesprechungen anzubieten.“
6. § 8 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. bei Anbieterinnen und Anbietern
- a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,
- b) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, bei denen nicht überwiegend qualifiziert ehrenamtlich Tätige oder Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten, als leistungserbringende Personen eingesetzt werden, und
- c) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen
- Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Anbieterinnen und“ eingefügt und wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Anbieterinnen und“ und nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)“ durch „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657)“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Anbieterinnen und“ eingefügt und wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Anbieterinnen und“ eingefügt und wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
8. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ist zu widerrufen“ durch „soll widerrufen werden“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Örtlich zuständig ist der Magistrat oder der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Anbieterin oder der Anbieter das Angebot erbringen will. Will die Anbieterin oder der Anbieter das Angebot in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten erbringen, ist der Magistrat oder Kreisausschuss örtlich zuständig, in dessen Gebiet die Anbieterin oder der Anbieter den Sitz hat; Anbieterinnen und Anbieter, die keinen Sitz in Hessen haben, können wählen, bei welchem nach Satz 1 örtlich zuständigen Magistrat oder Kreisausschuss der Anerkennungsantrag gestellt wird.“

## Artikel 2<sup>2)</sup>

### Weitere Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung

Die Pflegeunterstützungsverordnung, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Anerkennungs Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 6, 7, 11, 12, 14 und 15 gelten nicht für Angebote von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird nach dem Wort „anbieten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Als Nr. 5 wird angefügt:
- „5. für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch Einzelpersonen, die die Voraussetzungen des § 4a Nr. 4 erfüllen.“

<sup>2)</sup> Ändert FFN 93-47

3. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Leistungen von Einzelpersonen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 können nur anerkannt werden, wenn

1. die Unterstützung auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem Bezug ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt,
  2. eine Unterstützung von höchstens drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat erfolgt,
  3. für Leistungen nur eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung verlangt wird,
  4. eine geeignete Qualifizierung mindestens im Umfang eines Pflegekurses nach § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird.“
4. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird nach dem Wort „Sozialversicherung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als Nr. 5 wird angefügt:  
„5. bei Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Nachweis einer geeigneten Qualifizierung im Sinne des § 4a Nr. 4.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 1“ durch „den §§ 1 oder 4a“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch „den §§ 1 oder 4a“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 1“ durch „den §§ 1 oder 4a“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 5.“

7. § 13a wird aufgehoben.

#### **Artikel 3<sup>3)</sup>**

##### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Soziales  
und Integration

Klose

<sup>3)</sup> Ändert FFN 350-90

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

